

Landesdelegiertenkonferenz Donaueschingen 24./25.09.2022

Antragsteller\*in: Landesvorstand  
 Beschlussdatum: 15.07.2022  
 Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

## Satzungstext

### Von Zeile 104 bis 117:

1. Kreisschiedskommission bzw. das Landesschiedsgericht entscheiden abschließend. Der Ausschluss kann nur in schwerwiegenden Fällen nach § 16, 2 erfolgen.
2. ~~Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Er wird durch die zuständige Kreisschiedskommission ausgesprochen, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch das Landesschiedsgericht. Er kann nur auf Antrag des Vorstandes oder des höchsten Organs einer Gliederung, der das Mitglied angehört, ausgesprochen werden.~~

~~Gegen einen Ausschluss durch die Kreisschiedskommission kann das Landesschiedsgericht als Berufungsinstanz binnen einer Frist von 30 Tagen ab Bekanntgabe des schriftlichen Beschlusses angerufen werden. Gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist Berufung an das Bundesschiedsgericht möglich.~~

### Von Zeile 445 bis 456:

~~1. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind: Verwarnungen, Aberkennung der Leitungsfunktion, zeitweiliges Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren und der Ausschluss aus der Partei.~~

1. Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder die Grundwerte der Partei verstößt oder in anderer Weise das Ansehen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in einem Maß beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:
  - a. Verwarnung
  - b. Enthebung von einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren, (
  - c. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren.

~~2. Diese Maßnahmen werden durch das zuständige Schiedsgericht verhängt.~~

~~3. Die Enthebung aus Leitungsfunktionen ist zulässig, wenn diese zur Schädigung der Partei, zu persönlichem Vorteil, zu Übergriffen gegenüber anderen Organen oder zu Verhandlungen oder Stellungnahmen, für die übergeordnete Organe zuständig sind, missbraucht worden sind.~~

2. Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.

~~4. Der Ausschluss kann nur in schwerwiegenden Fällen des § 4, Abs. 2 erfolgen.~~

3. Diese Maßnahmen werden durch das zuständige Schiedsgericht auf Antrag des Vorstandes oder des höchsten Organs einer Gliederung, der das Mitglied angehört, verhängt.  
Gegen eine Ordnungsmaßnahme kann das nächsthöhere Schiedsgericht als

Berufungsinstanz binnen einer Frist von 30 Tagen ab Bekanntgabe des schriftlichen Beschlusses angerufen werden.

5. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen verlangen, kann ~~beim Landesschiedsgericht ein Ruhen der Mitgliedsrechte bis zur endgültigen Entscheidung durch das Landesschiedsgericht beantragt werden.~~ der Bundesvorstand oder der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlussverfahren beim zuständigen Schiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten vom zuständigen Schiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft. Gegenüber einem Mitglied des Bundesvorstandes kann die Maßnahme nur vom Länderrat ausgesprochen werden.

#### **Von Zeile 458 bis 469:**

1. ~~Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Vereinigungen sind: Amtsenthebung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder und die Auflösung des Verbandes. Die Maßnahmen werden auf Antrag des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes durch das übergeordnete Schiedsgericht verhängt.~~
1. Gegen Gebietsverbände, deren Organe, oder Organe der Vereinigungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg, die Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN handeln, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
  - a. ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,
  - b. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder derselben; in diesem Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag des Bundes- oder des Landesvorstands ein oder mehrere Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstands beauftragen,
  - c. die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt
2. ~~Voraussetzung für die Amtsenthebung eines Vorstandes oder Vorstandsmitgliedes ist, dass dieser erheblich gegen die Grundsätze oder Ziele oder die satzungsgemäße Ordnung der Partei verstößt und damit der Partei erheblichen Schaden zufügt oder zugefügt hat.~~
3. ~~Auf Antrag des Landesvorstandes oder des Bundesvorstands kann das zuständige Schiedsgericht ein Ruhen der Amtspflichten bis zur endgültigen Entscheidung verfügen.~~

## Begründung

Auf Grund der besonderen Aufgaben und der besonderen Verantwortung der Parteien gibt das Parteiengesetz einen engen Rahmen für Parteiordnungsmaßnahmen vor. Innerhalb dieses Rahmens hat unsere Partei in der Bundessatzung die Regelungen abschließend normiert. Dadurch, dass unsere Landessatzung bereits vor der Bundessatzung in Kraft getreten ist, gibt es hier nun einige Abweichungen in den Formulierungen. Scheinen diese Abweichungen auf den ersten Blick auch

eher marginal, können diese Unterschiede doch im Verlauf eines Parteiordnungsverfahren zu Diskussionen und Rechtsunsicherheiten führen.

Zudem gibt die Satzung des Bundesverbandes bei Parteiordnungsmaßnahmen ein detaillierteres Verfahren vor, als es die Landessatzung kennt.

Da im Zweifel ohnehin die übergeordnete Satzung zur Anwendung kommen würde, ist eine Angleichung der Formulierungen und Regelungen sinnvoll.